

03/02

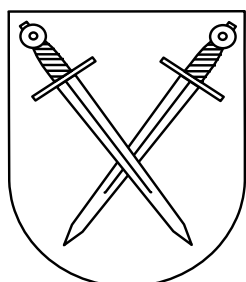
Amtsblatt der Stadt Schwerte

21.02.2002

Inhalt

Seite

- | | | |
|-----|--|----|
| 23. | Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufbebot eines Sparkassenbuches | 47 |
| 24. | I. Nachtrag vom 21.02.2002 zur Gebührensatzung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Schwerte (Parkge- bührensatzung) vom 25.09.2001 | 48 |
| 25. | Wechsel von Ratsmitgliedern | 49 |



Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen in den Rathäusern I und II zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304 / 104 - 332)

Veröffentlichungen der Stadtsparkasse Schwerte

23.

Bekanntmachung

- Aufgebot eines Sparkassenbuches -

„Das Sparkassenbuch Nr. 300 546 439, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

I. Nachtrag vom 21.02.2002**zur Gebührensatzung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Schwerte (Parkgebührensatzung) vom 25.09.2001**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), des § 6 a Abs. 6 u. 7 des Straßenverkehrsgesetzes, des § 38 Buchst. b des Gesetzes über Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 u. 7 des Straßenverkehrsgesetzes, jeweils in den z. Z. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 20.02.2002 den folgenden I. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 25.09.2001 beschlossen:

§ 1

§ 1 Absatz 2 a) und b) wird wie folgt geändert:

2) Im Stadtgebiet Schwerte gelten folgende Parkzeitregelungen:

- a) Langzeitparkplätze
Die ersten 2 Stunden können mit Parkscheibe kostenlos geparkt werden bei einer Höchstparkdauer von täglich 10 Stunden. Ab der 3. Stunde wird bei einer Mindestgebühr von 0,30 € für je angefangene 10 Minuten eine Parkgebühr von 0,10 € erhoben. Die tägliche Höchstgebühr beträgt 1,50 €
- b) Kurzzeitparkplätze mit Parkscheinautomat
Bei einer Mindestgebühr von 0,30 € wird für je angefangene 5 Minuten eine Parkgebühr von 0,10 € erhoben. Die Höchstparkdauer beträgt 120 Minuten.

§ 2

Der I. Nachtrag der Parkgebührensatzung vom 25.09.2001 tritt zum 01.03.2002 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende I. Nachtrag zur Gebührensatzung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Schwerte (Parkgebührensatzung) vom 25.09.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. I. Nachtrag zur Gebührensatzung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Schwerte (Parkgebührensatzung) vom 25.09.2001 stimmt mit dem am 20.02.2002 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 21.02.2002

Böckelühr
Bürgermeister

Bekanntmachung

Herr Dieter Biermann, geb. am 14.08.1937, wohnhaft in Schwerte, Teutonenstr. 2, hat mit Ablauf des **31.01.2002** auf sein Mandat als Ratsvertreter der Stadt Schwerte verzichtet.

Aufgrund des § 45 Kommunalwahlgesetz wird festgestellt, dass der in der Reserveliste der Wählervereinigung für Schwerte unter Nummer 6 aufgeführte **Herr Andreas Czichowski**, geb. am 14.04.1966, wohnhaft in Schwerte, Im Rohlande 26, Nachfolger als Ratsmitglied wird.

Gegen diese Entscheidung kann

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie die Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Schwerte, 12.02.2002

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Böckelühr